

94.056

**Fachhochschulen.
Bundesgesetz****Hautes écoles spécialisées.
Loi fédérale***Differenzen – Divergences*

Siehe Seite 905 hiervoor – Voir page 905 ci-devant
Beschluss des Nationalrates vom 3. Oktober 1995
Décision du Conseil national du 3 octobre 1995

Art. 1 Abs. 1*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Iten Andreas (R, ZG), Berichterstatter: Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) ist sehr froh, dass die Arbeit am Fachhochschulgesetz abgeschlossen werden kann. Als das Büro des Nationalrates die Behandlung des Fachhochschulgesetzes im Sommer nicht traktandiert hatte, rügten uns die Erziehungsdirektoren und wünschten, dass wir voranmachen. Die WBK Ihres Rates war im Sinne dieser speditiven Behandlung und des Druckes von seiten der Erziehungsdirektoren auch bereit, auf die Differenzen einzutreten und sie noch in dieser Session zu beraten.

Das ist nun geschehen, und das Fachhochschulgesetz kann heute erfolgreich behandelt und abgeschlossen werden. Wir haben nur noch drei Differenzen, und ich möchte gleich zu deren Behandlung kommen:

Die erste Differenz ist in Artikel 1. Dort hält der Nationalrat am Begriff «Forstwirtschaft» fest.

Ich wiederhole hier zuhänden der Materialien, dass wir in unserer Kommission der Auffassung sind, dass die Forstingenieur Ausbildung eine vornehme Aufgabe der ETH ist, denn diese Ausbildung wird in Zukunft im Sinne der wissenschaftlichen Forschung und des Systemdenkens für Forstingenieure noch wichtiger. Die Forstingenieure müssen in Zukunft in grösseren Zusammenhängen denken können. Sie brauchen also eine wissenschaftliche Grundlage. Es soll nicht nur eine pragmatische Ausbildung der Forstingenieure sein, wie sie allenfalls eine Fachhochschule macht. Der ETH-Rat ist aber selber schuld, dass wir diese Diskussion im Rahmen des Fachhochschulgesetzes geführt haben, weil er in der Portfolio-Studie gesagt hat, die zukünftige Forstingenieur Ausbildung solle im Rahmen der Fachhochschulen geschehen.

Unsere Kommission hat das noch einmal kurz besprochen, und wir sind der Meinung, dass wir nun dem Nationalrat folgen können. Wir beantragen also Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

*Angenommen – Adopté***Art. 8a; 17 Abs. 2 Bst. f***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 8a; 17 al. 2 let. f*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Iten Andreas (R, ZG), Berichterstatter: Bei den beiden nächsten Differenzen geht es lediglich um das Wörtchen «können». Der Nationalrat hat in Artikel 8a, Wettbewerb, beschlossen, aus der ständerätlichen Fassung, «... bei allen

Dienstleistungen, die gleichwertig durch die Privatwirtschaft erbracht werden können ...», das Wörtchen «können» zu streichen. Wir können uns dem anfügen.

Ich beantrage bei Artikel 8a und Artikel 17 Absatz 2 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Angenommen – Adopté

Schmid Carlo (C, AI): Anlässlich dieser Differenzbereinigung möchte ich noch etwas zu Protokoll geben, damit Sie am Freitag morgen nicht überrascht sind. Ich werde auf den Freitag morgen einen Ordnungsantrag stellen. Dieser Ordnungsantrag wird zum Gegenstand haben, dass wir die Schlussabstimmung hinsichtlich des Fachhochschulgesetzes verschieben.

Die Begründung ist die: Im «Bund» vom Montag, dem 2. Oktober 1995, steht eine Meldung, wonach die HTL-Diplome europäisch anerkannt worden sind. Es heisst hier: «Den rund 50 000 Absolventen einer höheren technischen Lehranstalt (HTL) steht der Weg nach Europa offen. Der europäische Dachverband der Ingenieurverbände (Feani) hat beschlossen, die schweizerischen HTL-Schulen in ihr Verzeichnis, den Feani-Index, aufzunehmen. Im Feani-Index sind die europaweit anerkannten Ingenieurschulen verzeichnet. Mit der Anerkennung haben Schweizer HTL-Absolventen nun die Möglichkeit, den Titel 'eur. ing.' zu erlangen, der sie ohne Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang zur Ausübung ihres Berufes in allen Mitgliedländern der Europäischen Union berechtigt.»

Wenn diese Meldung zutreffen sollte, ist einem der kardinalen Elemente, die uns dazu geführt haben, dieses Fachhochschulgesetz überhaupt «aufzugleisen», ohne Fachhochschulgesetz bereits Rechnung getragen. Ich bin nicht in der Lage, die Tragweite und Bedeutung dieser Feani-Anerkennung selbständig zu beurteilen. Ich wäre daher dankbar, wenn die Kommission dieses Geschäft nochmals unter diesem zentralen Gesichtspunkt betrachten würde, was zweifellos nicht bis Freitag möglich ist. Darum werde ich vermutlich am nächsten Freitag ohne entsprechende Information dastehen und dann diesen Ordnungsantrag stellen.

Iten Andreas (R, ZG), Berichterstatter: Ich glaube, die Kommission sollte in der Lage sein, die Frage von Herrn Schmid Carlo zu beantworten. Ich weiss aber nicht, ob jetzt der Moment ist, auf diesen Ordnungsantrag einzugehen. Meines Erachtens ist dies nicht der Fall, denn er wird ja am Freitag gestellt, und dann werden wir wahrscheinlich eine Auseinandersetzung über diesen Ordnungsantrag haben. Ich bin überzeugt, dass auch andere Mitglieder der Kommission, die seit anderthalb Jahren in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsdirektoren an diesem Gesetz gearbeitet haben, das Wort ergreifen werden. Wir werden Ihnen die Argumente liefern, warum ein Fachhochschulgesetz trotzdem notwendig ist. Die Eurokompatibilität ist nur ein einziges Element in diesem Fachhochschulgesetz, es gibt zahlreiche andere Argumente, die dafür sprechen. Im übrigen ist es so, dass gemäss EU-Hochschulrichtlinien Hochschulen mit mindestens dreijähriger Ausbildung als Hochschulen anerkannt werden, sofern sie auch im eigenen Land als Hochschulen anerkannt sind. Die HTL sind keine Hochschulen, es sind höhere Fachschulen, schon das ist eine Bedingung dafür, dass wir Fachhochschulen haben müssen.

Herr Präsident, Sie müssen uns sagen, ob wir jetzt auf diesen Ordnungsantrag eingehen müssen, obwohl er ja nicht jetzt, sondern am Freitag gestellt wird. Dann werden wir die Argumente hier vortragen. Ich bin dann wahrscheinlich nicht der einzige, der sprechen wird. Aber der Bundesrat ist dann nicht hier, vielleicht wird er zwar für diese Schlussabstimmung aufgebeten, damit er die Argumente aus seiner Sicht vortragen kann.

Schmid Carlo (C, AI): Ich wollte fair sein und frühzeitig darauf aufmerksam machen, dies auch in der Meinung, dass man sich eine Meinung bilden kann, ohne lange Diskussionen am Freitag morgen haben zu müssen.

Danioth Hans (C, UR): Ich bin Herrn Schmid Carlo dankbar, dass er rechtzeitig auf seine Absicht hingewiesen hat. Ich habe diese Zeitungsnotiz auch gelesen. Etwas erstaunt bin ich, dass Herr Schmid Carlo – der die Zeitungsmeldungen sonst sehr kritisch würdigt – hier nun praktisch eine vollständige Kehrtwende vollziehen will.

Auch wenn das stimmt, was hier geschrieben wurde – was sehr erfreulich wäre, weil es unseren Fachhochschulen vor allem in diesen Biga-Bereichen ein vorzügliches Zeugnis ausstellt –, ist die Zweckbestimmung des Gesetzes ja nicht erreicht. Wir haben zwar einen Zweck, nämlich die Anerkennung der Diplome im Eurobereich, sicher als wichtiges Ziel anerkannt, aber die Ausbildung an der praxisorientierten Fachhochschule selber ist damit natürlich nicht überflüssig geworden. Nicht überflüssig sind damit auch die Weiterführung der Weiterbildung und die praxisorientierte Forschung. All dies ist in diesem Gesetz geregelt. Es ist erfreulich, wenn eine Zielsetzung bereits vorher teilweise erfüllt ist; das macht aber das Gesetz in keiner Art und Weise überflüssig.

Ich möchte bitten, das Inkrafttreten des Gesetzes, das dringlich und für die Wirtschaft von grosser Bedeutung ist, nicht hinauszuschieben.

Ich möchte also heute schon bitten, diese Schlussabstimmung nicht zu verschieben und das Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu verzögern, damit es sowohl für die Wirtschaft als auch für die Schulen seine volle Wirkung entfalten kann. In diesem Sinne wäre es gut, wenn auch der Bundesrat heute Stellung nehmen würde, damit am Freitag keine grosse Diskussion stattfindet.

Delamuraz Jean-Pascal, conseiller fédéral: Je vous remercie beaucoup, Monsieur le Président, de me donner la parole ce matin pour un débat un peu inattendu, que nous devons d'ailleurs à la bonne grâce de M. Schmid Carlo qui ne tient pas à nous faire de mauvaises surprises le dernier jour de la dernière session de la législature; terminer avec une bombe, et encore au Conseil des Etats, ce serait tout à fait inattendu. Je vous expose donc brièvement, Monsieur Schmid, deux arguments pour lesquels je voudrais dissuader vos collègues de vouloir renvoyer une décision finale sur les hautes écoles spécialisées.

La première raison est qu'il s'agit d'une reconnaissance de droit privé que celle de la Fédération européenne des associations nationales des ingénieurs, qui vient d'être connue par la voie de la presse. Il ne s'agit pas en tout et pour tout d'une reconnaissance absolue de ce titre. Il s'agit simplement d'une première acceptation de la maturité professionnelle. C'est un premier point. Il est intéressant, il nous réconforte, mais ça n'est qu'un point parce que, Monsieur Schmid, la reconnaissance de droit privé de cette fédération est une chose. Tant et aussi longtemps qu'on y adhère, c'est une chose utile pour ceux qui en sont membres, mais elle ne saurait à elle seule recouvrer la reconnaissance officielle, celle que les Etats et l'Union européenne donnent à l'ensemble de la reconnaissance de nos diplômes. C'est la première raison pour laquelle je dis que nous ne pouvons pas nous contenter de cette reconnaissance de droit privé.

Il y a d'autres raisons. Un des buts, en effet, c'était la compatibilité européenne, mais il y a d'autres buts. J'ai le sentiment qu'à voir vos signes, le seul premier point aurait pu vous convaincre.

Schmid Carlo (C, AI): Ich entschuldige mich, dass ich die Debatte etwas verlängert habe, aber ich bin Ihnen dankbar.

Der erste Punkt war für mich entscheidend. Ich habe das gerne gehört, denn ich war nicht in der Lage, das so aus der Zeitungsmeldung zu entnehmen. Es besteht offenbar eine Differenz zwischen einer privatrechtlichen Anerkennung durch einen Berufsverband und der offiziellen staatlichen Anerkennung. Das genügt mir, und ich werde den Ordnungsantrag nicht stellen. Ich danke Ihnen, Herr Bundesrat Delamuraz.

94.100

Kartellgesetz. Revision Loi sur les cartels. Révision

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 845 hiervor – Voir page 845 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 3. Oktober 1995
Décision du Conseil national du 3 octobre 1995

Art. 3 Abs. 3

Antrag der Kommission

Verfahren zur Beurteilung von Wettbewerbsbeschränkungen nach diesem Gesetz gehen Verfahren nach dem Preisüberwachungsgesetz vor, es sei denn, die Wettbewerbskommission und der Preisüberwacher treffen gemeinsam eine gegenteilige Regelung.

Art. 3 al. 3

Proposition de la commission

Les procédures prévues par la présente loi en vue de l'appréciation des restrictions de la concurrence priment les procédures prévues par la loi sur la surveillance des prix, sauf décision contraire prise d'un commun accord par la Commission de la concurrence et le surveillant des prix.

Simmen Rosmarie (C, SO), Berichterstatterin: Beim Kartellgesetz haben wir zwei Differenzen zum Nationalrat zu bereinigen. Die erste ist in Artikel 3 Absatz 3.

In Artikel 3, Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften, hatte der Nationalrat einen Absatz 3 eingefügt, wonach Verfahren zur Beurteilung von Wettbewerbsbeschränkungen nach diesem Gesetz Verfahren nach dem Preisüberwachungsgesetz vorgehen sollen. Der Nationalrat hat das mit sehr deutlicher Mehrheit beschlossen; er hat Absatz 3 mit 104 zu 36 Stimmen eingeführt. Er hat letzte Woche mit 100 gegen 11 Stimmen an seinem Antrag festgehalten.

Welches ist der Sachverhalt? Es ist ein Anliegen des Nationalrates, zu verhindern, dass zwei verschiedene Verfahren zur selben Sache laufen, eines der Wettbewerbskommission und ein anderes der Preisüberwachung. Dieses Anliegen ist an sich berechtigt, wir haben schon heute zwischen der Kartellkommission und der Preisüberwachung eine ähnliche Situation. Allerdings kann man sagen, dass hier keine Probleme bestehen, indem Koordination und Absprache zwischen den beiden Instanzen gewährleistet sind und der Preisüberwacher auch mit konsultativer Stimme in der Kartellkommission dabei ist. Der Nationalrat ist ferner der Überzeugung, dass Preisabsprachen und missbräuchliches Verhalten marktbeherrschender Unternehmungen in Zukunft gerade dank dem neuen Kartellgesetz unter Kontrolle sein werden und dass eine Preisüberwachung nur noch ausnahmsweise nötig sein soll. Der Preisüberwacher bleibt aber selbstverständlich insbesondere bei administrierten Preisen die zuständige Behörde.

Ausgehend von der Überzeugung, dass das Kartellgesetz in Zukunft Preisabsprachen und somit überhöhte Preise verhindern wird, hat der Nationalrat beschlossen, die Preisüberwachung der Wettbewerbsbehörde unterzuordnen. Diese Unterordnung einer Bundesbehörde unter eine andere ist jedoch ungerechtfertigt und stossend, denn auch die Preisüberwachung verfügt über eine verfassungsmässige und gesetzliche Grundlage; und es ist nicht einzusehen, weshalb man hier eine neue Hierarchie schaffen soll.

Ihre Kommission beantragt Ihnen deshalb, zwar dem Grundsatz von Absatz 3 zuzustimmen, um die klare Ausgangslage zu schaffen, dass Verfahren nach Kartellgesetz Verfahren nach Preisüberwachungsgesetz vorgehen sollen. Hingegen beantragt sie Ihnen einen zweiten Satz, wonach Wettbewerbskommission und Preisüberwacher eine gegenteilige Regelung vereinbaren können, wenn sie sich einig sind. Da-

Fachhochschulen. Bundesgesetz

Hautes écoles spécialisées. Loi fédérale

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	94.056
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1995 - 08:30
Date	
Data	
Seite	1012-1013
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 384

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.